



Oberkirchenrat Erwin Hartmann
Arbeitsbereich: Dienst- und Arbeitsrecht



[Oberkirchenrat Erwin Hartmann] Dritter Weg der Kirchen im Arbeitsrecht – ein Weg mit Zukunft

Am 5. Dezember 2008 hat sich die VIII. Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg konstituiert und ihre Arbeit für die nächsten vier Jahre begonnen. Dies ist Anlass für einen Rückblick und einen Ausblick, insbesondere auch angesichts der immer wieder aufflammenden Diskussionen in Kirche, Diakonie und Öffentlichkeit, ob dieser kircheneigene sogenannte „Dritte Weg“ auch in heutiger – vielleicht schwierigerer Zeit – noch Bestand hat.

Im kommenden Jahr wird das **Arbeitsrechtsregelungsgesetz** unserer Landeskirche – das ARRG – 30 Jahre alt. Die Landessynode hat dieses wichtige Gesetz, das am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist, am 27. Juni 1980 mit großer Mehrheit verabschiedet. Durch dieses Gesetz wurde die bisherige Zuständigkeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeitenden von Oberkirchenrat und Landessynode auf die paritätisch aus Vertretungen der kirchlichen und diakonischen Mitarbeitenden und ihrer Arbeitgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommission übertragen. Davor waren die damals schon KAO genannten Bestimmungen in einer Rechtsverordnung des Oberkirchenrats, die mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode erlassen wurde, geregelt (sogenannter „Erster Weg“).

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz sieht eine gemeinsame Kommission sowohl für den Bereich der „verfassten Kirche“ als auch für die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks Württemberg e. V. (DWW) vor. Deshalb wurde in der Satzung des Diakonischen Werks Württemberg in § 4 Abs. 1 Nummer 8 bestimmt, dass die Mitglieder des DWW „mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern haben, dass deren Mindestinhalt mit den nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen übereinstimmt und in ihren Satzungen eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen haben.“

Dieser Dritte Weg, also die einvernehmliche Setzung kirchlichen Arbeitsrechts durch eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission anstelle des Abschlusses von Tarifverträgen, ist auch heute als der kirchengemäße Weg zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verfasster Kirche und Diakonie unverzichtbar. Unstrittig ist, dass die Kirchen auf Grund der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zur eigenständigen Gestaltung ihres Arbeitsrechtes legitimiert sind. Weiter stellen Streik und Aussperrung innerhalb der Kirche nach wie

vor keine geeigneten Mittel zur Lösung tarifrechtlicher Konflikte dar und widersprechen dem Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft. Kirchliches Arbeitsrecht kann nach dem Selbstverständnis der Kirche zudem nur durch Personen vereinbart bzw. gesetzt werden, die auch in kirchliche Ämter wählbar sind.

Auch ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad in verfasster Kirche und Diakonie nach wie vor außerordentlich niedrig, während die demokratische Legitimation der – mit einer sehr hohen Wahlbeteiligung von der Gesamtheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählten – kirchlichen bzw. diakonischen Mitarbeitervertretungen außerordentlich hoch ist. Durch die Schutz- und Freistellungsregelungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz und im Mitarbeitervertretungsgesetz ist sichergestellt, dass die Dienstnehmervertreter ihr Mandat in großer persönlicher Unabhängigkeit wahrnehmen und somit den Vertretern der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission auch „auf Augenhöhe“ gegenüberstehen.

Dass der Dritte Weg auch nach bald dreißig Jahren ein bewährtes und zukunftsorientiertes Modell der Konfliktlösung darstellt, zeigt exemplarisch die zum 1. Oktober 2006 erfolgte modifizierte Übernahme des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der verfassten Kirche und die zum 1. Januar 2009 (auf der Basis des TVöD) gelungene generelle Tarifrechtsreform in der württembergischen Diakonie.